

Beitrags- und Gebührenordnung des RVR von 1888 e.V.

Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. März 2017 wird nachstehende Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt:

1. Bei Erwerb der **Mitgliedschaft** des Vereins wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

Die **Aufnahmegebühr** beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a.) Für voll geschäftsfähige Mitglieder | 180,00 € |
| b.) Für Jugendliche bis 18 Jahre | 0,00 € |

Die Aufnahmegebühr wird mit der Aufnahmebestätigung fällig.

2. Der **jährliche Mitgliedsbeitrag**, welcher bis zum 01.03. des betreffenden Jahres zu entrichten ist, beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a.) Für voll geschäftsfähige Mitglieder
(inkl. DSV + LSV + KSV – Beiträge) | 90,00 € |
| b.) Partner von Vereinsmitgliedern zahlen | 45,00 € |
| c.) Jugendliche | 30,00 € |
| d.) Ehrenmitglieder sind als Vereinsmitglied
beitragsfrei. | - € |

3. Auf Antrag für einen **Brückenliegeplatz** sind vom Vereinsmitglied zu zahlen:

- | | |
|---|-----------------|
| a.) Eine einmalige Brückenumlage als Beitrag für die
Liegeplatzerstellung. Sie wird berechnet als Länge x
Breite des Bootes in Metern (exaktes Maß) pro m ² | 59,00 € + MwSt. |
|---|-----------------|

Die Brückenumlage wird mit Zuweisung eines Platzes fällig. Das Vereinsmitglied erwirbt mit der Zahlung Anspruch auf ständige Zuweisung eines Liegeplatzes.

Bei Wechsel des Bootes mit größerer Abmessung ist die Differenz nachzuzahlen. Rückzahlungen erfolgen nicht.

- b.) Auf jährlich zu stellenden Antrag eines zugewiesenen Brückenliegeplatzes wird ein jährliches **Brückengeld** für die Saison nach Berechnung der Länge x Breite in Metern erhoben pro m² 7,00 € + MwSt.
Angefangene Meter werden auf halbe Meter aufgerundet, mindestens jedoch 41,00 € + MwSt.

Das Brückengeld wird nach Rechnungslegung fällig.

-Strom-

- c.) Der Betrieb von elektrischen Geräten ist erlaubt. Die **Stromabrechnung** erfolgt mit dem Hafенmeister über Stromzählereinrichtungen. Für den Zähler ist eine Grundgebühr von 5,00 € + MwSt. Zu zahlen.
Die Zählerstände an den Liegeplätzen sind beim Auslaufen und Einlaufen eigenverantwortlich zu dokumentieren.
Bei Differenzen eines Zählerstandes ist dieses umgehend dem Hafенmeister zu melden.
Der Endstand des Zählers zum Abrechnungszeitpunkt wird in Rechnung gestellt. Verantwortlich ist der Nutzer.
- d.) Vereinsmitglieder ohne Anspruch auf einen Brückenliegeplatz, die keine Brückenumlage

bezahlt haben, können die Hafeneinrichtungen des Vereins nach Anweisung des Hafenmeisters nutzen.

Sie zahlen im Sommer das **Gästegeld** (siehe Saison-Preisliste).

Winterzeit ist vom 15. Oktober bis zum 15. April

-Gästeboote-

e.) Für Gästeboote werden den Gästen vom Hafenmeister Gästeliegeplätze zugewiesen.

Als Beitrag für die Bereitstellung, Erhaltung und Reinigung der Brücken, der sanitären Einrichtungen, der Aufenthaltsräume und anderer Einrichtungen des Vereins sowie Frischwasserentnahme und Müllbeseitigung wird ein **Hafengeld** erhoben.

Die Liegegebühren der Gästeboote sind in der Preisliste ausgewiesen (siehe Aushang).

Der Liegetag rechnet von 12:00 Uhr mittags bis 12:00 Uhr mittags des folgenden Tages.

Das Hafengeld ist an den Hafenmeister zu entrichten.

Der Hafenmeister übt stellvertretend für den Vorstand das Hausrecht aus.

-Kran- und Slip-Anlage-

4. Die Inanspruchnahme des **Mastenkrans** und der **Slip-Anlage** des Vereins ist auch für Gäste möglich. Die Erlaubnis zur Benutzung der Slip-Anlage erteilt der Hafen- und Takelmeister. Er übt Aufsicht aus oder teilt eine verantwortliche Aufsicht ein. Für **Mitglieder** ist die Benutzung des Mastenkrans und der Slip-Anlage nur gebührenfrei, wenn die Brückenumlage bezahlt wurde. Für **Gäste** ist die Benutzung des Mastenkrans und der Slip-Anlage gebührenpflichtig (siehe Preisliste).

Die Benutzung des Mastenkranes, der Slip-Anlage oder anderer Einrichtungen und Geräte des Vereins geschieht auf eigenes Risiko. Der Verein schließt jede Haftung für Schäden aus der Benutzung seiner Anlagen und Einrichtungen aus.

5. **Landliegeplätze für Jugendboote** (Jollen) sind für Mitglieder der Jugendabteilung gebührenfrei. Sie werden durch den Hafen- und Takelmeister zugeteilt und sind durch die Jugendlichen selbst sauber und in Ordnung zu halten.

-Winterlager-

6. Vereinsmitgliedern stehen auf Antrag in unbegrenztem Umfang **Winterfreilagerplätze** zur Verfügung.

Für einen zugeteilten Platz an Land oder im Wasser ist

eine Gebühr pro Wintersaison, pro m² zu zahlen: 6,00 € + MwSt.

Boote, die im Wasser liegen und an der **Sprudel-Anlage**

teilnehmen, zahlen eine Grundgebühr in Höhe von: 40,00 € + MwSt.

Der verbrauchte Strom für den Kompressor wird anteilig den Nutzern der Sprudelanlage in Rechnung gestellt.

Ein limitierter Stromverbrauch ist bereits in der Grundgebühr enthalten.

Technische Vorgaben für das Winterlager entnehmen Sie bitte dem Merkblatt bzw. der Information auf der Homepage des RVR (www.rvr1888.de) unter „Winterlager“.

7. Die Winterfreifläche ist von den Benutzern nach Räumung des Platzes wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Umweltbestimmungen sind einzuhalten.
8. Vereinsmitglieder und Gastlieger sind für die ordnungsgemäße Vertäuung bzw. Abstellung ihrer Boote selbst verantwortlich.

9. **Altöleentsorgung** für Vereinsmitglieder und Gäste ist möglich. Ein entsprechender Behälter ist vorhanden.
Die Entsorgung wird durch den Hafenmeister durchgeführt und wird berechnet pro Liter: 1,00 € + MwSt.
10. Für die Wintersaison (15. Oktober bis 15. April) wird eine Pauschalgebühr pro Person (Dauerlieger) von 140,19 € + MwSt. erhoben, für diejenigen, die den 1. Wohnsitz in den Booten bei der zuständigen Behörde angemeldet haben und somit auch die gesamten Hafeneinrichtungen des RVR nutzen.

Der Verkehrswegepflicht müssen diese Personen nachkommen und die Umweltschutzbestimmungen beachten.

gez.

W. Storm

(Vorsitzender)

gez.

P. Krasemann

(stellv. Vorsitzender)